

97. 1. Haftung eines Handelsagenten, der den Verkauf von Schlachtvieh übernommen und dieses in seiner Obhut hat, als Tieraufseher nach § 834 S. 1 BGB.

2. Zu den Anforderungen an einen Entlastungsbeweis nach § 834 S. 2 BGB.

BGB § 834.

V. Zivilsenat. Urt. v. 9. Januar 1945 (V 76/1944).

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

In Sachen 1. der offenen Handelsgesellschaft Wohlfahrt & Zink, Viehagentur in Mannheim, 2. deren Gesellschafter, nämlich

a) Karl Wohlfahrt in Rosenberg, b) Louis Zink in Eubigheim, Beklagten und Revisionskläger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Geutebrück in Leipzig,

gegen

1. den Metzgermeister Emil Herrmann in Hockenheim, Kläger,

2. die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse in Berlin, vertreten durch den Vorsitzenden, Streitgehilfin des Klägers, zu 1. und 2. Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter für den Kläger: Rechtsanwalt Dr. Petersen in Leipzig, Prozeßbevollmächtigter für die Streitgehilfin: Rechtsanwalt Ruland in Leipzig,

hat das Reichsgericht, V. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 9. Januar 1945 durch den Senatspräsidenten Dr. Brandis und die Reichsgerichtsräte Böhmer und Denecke für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 24. August 1944 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die gerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu tragen und an außergerichtlichen Kosten einschließlich verauslagter Gerichtskosten dem Kläger 1.830 RM und der Streitgehilfin 447 RM zu erstatten. – Von Rechts wegen.

Tatbestand

Der Kläger erhielt am 4. September 1941 in dem Schlachthof in Mannheim bei Besichtigung von Schlachtvieh von einem Ochsen am rechten Knie einen Schlag, so daß er zu Boden fiel und sich erhebliche Verletzungen am Knie und am Schultergelenk zuzog und längere Zeit arbeitsunfähig war. Der Ochse gehörte zu einer Gruppe von Schlachtvieh, das von der Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse aus Frankreich eingeführt und nach Mannheim gelei-

tet worden war, dort von der Beklagten zu 1. verkauft werden sollte und bis zur Zuteilung an die einzelnen Metzger in den der Beklagten zu 1. von der Schlachthofverwaltung zur Verfügung gestellten Ställen untergebracht war.

Der Kläger nimmt für die ihm entstandenen Heilungskosten und seinen Verdienstaufschlag sowie für den ihm weiter entstehenden Schaden die verklagte offene Handelsgesellschaft und ihre Gesellschafter auf Grund der §§ 833 und 834 BGB in Anspruch mit der Begründung, daß sie entweder selbst Tierhalter gewesen seien oder zum mindesten in der Zeit zwischen dem Ausladen der Tiere und ihrer Übergabe an die Metzger die Aufsicht für den Tierhalter gehabt, dieser Aufsichtspflicht aber nicht genügt hätten. Die beklagten Gesellschafter hätten gewußt, daß das während des ganzen Jahres auf freier Weide gehaltene französische Vieh bei Unterstellung in geschlossenen Räumen sehr unruhig würde. Sie hätten also die Tiere besonders überwachen und erforderlichenfalls den Stall absperren oder ein Warnschild anbringen müssen. Wenn sie sich überhaupt um das Vieh gekümmert hätten, so hätte ihnen auffallen müssen, daß es sich bei dem Ochsen um ein sehr unruhiges Tier gehandelt habe; denn dieses habe nicht bloß den Kläger, sondern schon vorher den Treiber und nachher noch zwei andere Metzger geschlagen und sei so ungebärdig gewesen, daß es im Stande habe getötet werden müssen.

Die Beklagten bestreiten, daß sie Tierhalter gewesen seien oder auch nur die Aufsicht über das Tier gehabt hätten; diese sei vielmehr von der Betriebsgemeinschaft der Viehtreiber des Schlachthofes ausgeübt worden, die das Ausladen der Tiere aus den Eisenbahnwagen, ihre Zuführung zur tierärztlichen Besichtigung und ihre Verbringung in den Stall selbständig ohne besonderen Auftrag ausgeführt und auch die Aufsicht und Pflege der Tiere im Stall ausgeübt habe. Sie bestreiten weiter, daß der Ochse vor dem Unfall des Klägers unruhig gewesen sei; jedenfalls sei derartiges nicht erkennbar gewesen. Der Unfall sei allein auf eigenes Verschulden des Klägers zurückzuführen, der gewußt habe, daß es sich um französisches Weidevieh handle und der dessen Eigenschaften gekannt habe, aber dem Ochsen unvorsichtig zu nahe gekommen sei, insbesondere ihn beim Näherkommen nicht wie üblich angerufen habe.

Während das Landgericht die Klage abgewiesen hat, hat das Oberlandesgericht die Beklagten zum Ersatz des bisher entstandenen Schadens in Höhe von 2.241,05 RM verurteilt und ihre Verpflichtung zum Ersatz des weiter entstehenden Schadens festgestellt. Mit der Revision erstreben die Beklagten wiederum Abweisung der Klage, während der Kläger und deren Streitgehilfin die Zurückweisung der Revision beantragen.

Entscheidungsgründe

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist das aus Frankreich eingeführte und, wie ergänzend bemerkt sei, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Verord-

nung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (RGBl. I S. 1714) mit der Überschreitung der Reichsgrenze zugunsten der Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse beschlagnahmte Vieh von dieser nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 224) übernommen, den einzelnen Schlachtviehmärkten zugeführt und dort für Rechnung der Reichsstelle verkauft worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Reichsstelle im Verhältnis zu dem eingeführten Vieh als Tierhalterin im Sinne des § 833 BGB anzusehen ist; keinesfalls waren, wie auch das Berufungsgericht mit Recht ausführt, die Beklagten Tierhalter, zumal da sie nach § 13 der von der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft herausgegebenen Schlachtviehmarktordnung in der zur Zeit des Unfalls maßgebenden Fassung vom 20. Dezember 1940 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 715) den Verkauf nur im Auftrage, im Namen und für Rechnung des Verkäufers der Reichsstelle, vornehmen durften und vorgenommen haben, also nicht einmal Kommissionäre, sondern nur Handelsagenten waren.

Frei von Rechtsirrtum ist ferner die Annahme, daß die Beklagten gemäß § 834 BGB die Aufsicht über die Tiere durch Vertrag übernommen hätten und demnach grundsätzlich für den Schaden des Klägers haften. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts beruht freilich diese Aufsichtspflicht nicht auf einem neben dem Vermittlungsvertrag mit dem Verkäufer der Tiere stillschweigend geschlossenen Verwahrungsvertrage, sondern sie folgt unmittelbar aus der vertraglichen Tätigkeit, welche die Beklagten für den Verkäufer zu entfalten hatten und entfaltet haben, aus dem Wesen der Verkaufsvermittlung und der den Verkaufsvermittlern nach den Marktregelungsbestimmungen obliegenden Aufgaben. In dieser Hinsicht ist Folgendes zu bemerken: Nach §§ 14, 15 der Schlachtviehmarktordnung kann der Erzeuger sein Vieh auf den Schlachtviehmärkten nicht selbst verkaufen, sondern muß sich dazu besonders zugelassener Agenten bedienen. Er wird also beim Verkauf der Tiere in der Regel auf dem Viehmarkt nicht zugegen sein, das zum Verkauf gestellte Vieh von der Übergabe an den Verkaufsvermittler ab nicht mehr in seiner Obhut haben und deshalb meist gar nicht in der Lage sein, die zur Verhinderung von Gefahren etwa erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen oder von seinen Leuten treffen zu lassen. Das muß umso mehr gelten, als gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 der VO zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 301) Mitglied der Marktgemeinschaft für die Schlachtviehverwertung (Marktvereinigung) nicht der Verkäufer, sondern der Verkaufsvermittler ist, daß also nur dieser der Ordnungsgewalt der Marktvereinigung (des Marktbeauftragten) untersteht und die zur Regelung des Schlachtviehverkehrs in der genannten Verordnung, der Schlachtviehmarktordnung und den Anordnungen der Marktbeauftragten (vgl. § 23 der VO vom 27. Februar

1935) aufgestellten Grundsätze – z. B. hinsichtlich des Verkaufs auf bestimmten Märkten, nach bestimmten Wertklassen und zu bestimmten Preisen, in bestimmtem Futterzustande und zu bestimmten Bedingungen (nach Lebendgewicht) – zu beachten hat. Zur Erfüllung der ihm als Mitglied der Marktvereinigung obliegenden Pflichten wie Anmeldung des zum Verkauf zu stellenden Viehes (§ 48 der Schlachtviehmarktordnung von 1940), Zuführung der Tiere zum Markt (§ 23 der SchlachtviehmarktVO von 1935), Gestellung des Viehs zur Einreihung in Schlachtwertklassen (§§ 17, 23 VO) und zur amtlichen Waage in futterleerem Zustand (§ 21 der Marktordnung), Innehaltung bestimmter Futtervorschriften zur Verhinderung des Überfütterns (VO über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten vom 21. November 1936, RGBl. I S. 947), muß deshalb der Verkaufsvermittler vor dem Verkauf wie während desselben die alleinige Verfügungsgewalt und Obhut über das Vieh haben.

Untersteht aber das Vieh während dieser Zeit seiner Verfügungsgewalt und Obhut, so kann nur er die zum Schutze Dritter erforderlichen Maßnahmen in sachgemäßer Weise treffen, da diese mit den anderen ihm obliegenden Pflichten meist untrennbar verbunden sein werden. Allerdings wird der Verkaufsvermittler angesichts der zuweilen nicht geringen Zahl der an einem Markttag von ihm zum Verkauf zu stellenden Tiere seine genannten Pflichten nicht immer sämtlich selbst wahrnehmen können, sondern er wird oft gezwungen sein, sich dazu besonderer Hilfskräfte zu bedienen. Ebenso aber wie diese die Erfüllung der angeführten berufsständischen Pflichten dem Verkaufsvermittler nicht völlig abnehmen können, dieser vielmehr selbst dafür verantwortlich bleibt, kann auch die Aufsichtspflicht aus § 834 BGB nicht in vollem Umfang auf diese Hilfskräfte übergehen. Mögen diese während der Ausführung ihrer Arbeiten auch gehalten sein, etwaigen von den Tieren drohenden Gefahren nach Möglichkeit selbst entgegenzuwirken, so verbleibt doch die allgemeine Aufsichtspflicht dem Verkaufsvermittler, wie dies auch sonst bei Tierhaltern oder Aufsichtspersonen nach § 834 BGB der Fall ist, wenn sie die Tiere von Knechten oder anderen Hilfspersonen besorgen lassen (RGZ Bd. 50 S. 244, JW 1905 S. 392 Nr. 10).

An dieser Rechtslage wird entgegen der Meinung der Revision auch dadurch nichts geändert, daß der Verkaufsvermittler zur Erfüllung seiner Aufgaben sich nicht solcher Hilfskräfte bedient, die er selbst ausgesucht und bestellt hat, diese Arbeiten vielmehr von Mitgliedern der Betriebsgemeinschaft der Viehtreiber des Schlachthofs ausgeführt werden. Aus den Auskünften des Schlacht- und Viehhofes (I S. 129 d. A.) und des Viehwirtschaftsverbandes (II S. 49) sowie den Bekundungen des Marktbeauftragten (I S. 157 d. A.), die einander zum Teil widersprechen, läßt sich zwar ein völlig klares Bild der Verhältnisse nicht gewinnen. Immerhin ist aus ihnen sowie aus den das Schlachthofwesen betreffenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften mit genügen-

der Deutlichkeit so viel zu entnehmen, daß die Betriebsgemeinschaft der Viehtreiber auf Grund der in § 31 der Schlachtviehmarktordnung enthaltenen Ermächtigung von dem Viehwirtschaftsverband gegründet worden ist, um die Unzuträglichkeiten in der Abwicklung des Marktverkehrs, die sich aus der Bestellung der Treiber durch die einzelnen Agenten ergeben hatten, zu beseitigen, aber nicht etwa um eine Organisation zu schaffen, der ein Teil der den Mitgliedern der Marktgemeinschaft als solchen obliegenden Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden sollte. Mag auch, wie es in der Auskunft des Viehwirtschaftsverbandes heißt, der Gemeinschaft der Viehtreiber nicht nur das Ausladen und Führen der Tiere zur Untersuchung und in die Ställe, sondern auch ihre sonstige Pflege während ihres Aufenthalts auf dem Markt sowie die Erstattung besonderer Meldungen obliegen und mögen auch die Viehagenten auf die Auswahl der Treiber keinen Einfluß haben, so bleiben diese Tätigkeiten doch Hilfeleistung für die Agenten, die von den einzelnen Viehtreibern für diese geleistet werden, also Dienstleistungen im Sinne des § 611 BGB abhängige Arbeiten im arbeitsrechtlichen Sinne, und zwar sogenannte „Gruppenarbeit“, nicht aber handelt es sich dabei um die Arbeitsleistung eines selbständigen Unternehmers im Sinne des § 631 BGB. Nach der Auskunft des Schlachthofs fehlt nämlich der Betriebsgemeinschaft der Viehtreiber eine Satzung wie auch eine feste Organisation. Sie stellt sich nur als ein loser Zusammenschluß zur gemeinsamen Arbeit als Arbeitsgemeinschaft oder arbeitsrechtlich als eine sich selbst bildende Arbeitsgruppe (sog. Eigengruppe) dar, ähnlich wie etwa die Verbände der Schauerleute in Häfen, Montage- und Putzerkolonnen im Baugewerbe, auch die Musikkapellen in Gastwirtschaftsbetrieben (vgl. RAG Bd. 9 S. 355, Bd. 24 S. 51). Bei allen diesen nimmt – soweit nicht etwa wie bei Orchestergesellschaften eine selbständige juristische Person besteht – der Obmann als Gruppenführer die Verteilung der Arbeit auf die einzelnen Mitglieder oder die Zuweisung der einzelnen Mitglieder zu den einzelnen Auftraggebern vor; er nimmt auch unter Umständen das Arbeitsentgelt entgegen und verteilt es unter die Mitglieder. Die Gruppe als solche oder der Gruppenführer tritt aber im Allgemeinen nicht etwa selbst als Unternehmer, als Vertragspartei den anderen Teilen gegenüber; Gruppe und Gruppenführer übernehmen keine eigene Verpflichtung, insbesondere keinerlei Haftung. So liegt die Sache auch hier; nach der ganzen Struktur der Betriebsgemeinschaft der Viehtreiber bestehen zwischen der Gemeinschaft oder ihrem Obmann und den Viehagenten grundsätzlich keine vertraglichen Beziehungen; als Vertragsparteien stehen sich vielmehr nur der einzelne Viehtreiber und der einzelne Agent gegenüber. Die dem anscheinend widersprechende Ansicht des Marktbeauftragten (I S. 157 d. A.), daß das Treibergeld von den Verkäufern der Tiere zu zahlen sei, beruht ersichtlich auf einem Mißverstehen der Bestimmung des § 31 Abs. 2 der Marktordnung. Denn wenn es darin heißt, daß dem Einsender von dem Verkaufsvermittler an

Treibergeld nur die anordnungsgemäß festgesetzten Höchstsätze in Rechnung gestellt werden dürfen, so ergibt sich daraus mit Deutlichkeit, daß die Treiber von dem Viehagenten nicht von dem Verkäufer zu entlohnen sind, also in einem Vertragsverhältnis zu dem Viehagenten stehen.

Aus dem Gesagten folgt, daß als Aufsichtspersonen im Sinne des § 834 BGB weder die einzelnen Viehtreiber nach deren Betriebsgemeinschaft in Betracht kommen. Dafür, daß allein die Viehagenten tatsächlich die Obhut über die durch ihre Vermittlung zum Verkauf zu bringenden Tiere haben, spricht schließlich auch der Umstand, daß das Vieh in den ihnen vom Schlachthof zur Verfügung gestellten Ställen untergebracht wird und daß ihnen die Unterbringungs- und Fütterungskosten vom Schlachthof in Rechnung gestellt werden; so ist es auch im vorliegenden Falle gehandhabt worden.

Nach allem erweist sich die Annahme des Berufungsgerichts, daß den Beklagten während des Aufenthalts der Tiere auf dem Viehmarkt eine vertraglich übernommene Pflicht zu ihrer Beaufsichtigung obgelegen habe, als rechtlich bedenkenfrei.

Nicht begründet sind auch die Angriffe der Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Beklagten den Entlastungsbeweis aus § 834 BGB nicht erbracht hätten und nach der Sachlage nicht erbringen könnten. Der Ausspruch, daß die Beklagten zugegebenermaßen nach der Einbringung des Viehes nicht in den Ställen gewesen seien und sich nicht persönlich über die Unterbringung und den Zustand der Tiere vergewissert hätten, wird durch die von der Revision angeführten Umstände nicht widerlegt. Es ist verfahrensrechtlich nicht notwendig, daß ein Geständnis ausdrücklich im Tatbestand des Urteils festgelegt wird; Letzteres kann vielmehr auch in den Gründen geschehen und das Geständnis ist dann im Revisionsverfahren in gleicher Weise unanfechtbar. Daß sich die beklagten Gesellschafter an dem fraglichen Tage nach Einbringung des Viehes in den Stall die Tiere persönlich angesehen hätten, haben sie übrigens selbst nicht behauptet; daraus, daß sie sich sonst um das Vieh gekümmert und es sorgfältig beaufsichtigt haben wollen, brauchte der Schluß, daß sie dies auch an dem Unfalltag getan hätten, nicht gezogen zu werden.

Verfahrensrechtlich ist es ferner nicht zu beanstanden, vielmehr liegt es nur im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung, wenn das Berufungsgericht aus der Tatsache, daß der Ochse nicht bloß den Kläger, sondern bald danach noch zwei andere Metzger geschlagen hat und so ungebärdig gewesen ist, daß er im Stande getötet werden mußte, den Schluß zieht, daß die Beklagten schon vorher bei einer Besichtigung Zeichen von Unruhe an ihm hätten erkennen müssen. Auch wenn – wie es nach der Feststellung des Berufungsgerichts bei dem hier fraglichen Ochsen der Fall war – ein Tier bei der Besichtigung und Untersuchung auf der Rampe keine besondere Unruhe gezeigt hat, so wird es doch erfahrungsgemäß, wenn es bisher stets frei umhergelaufen war, nach Beschränkung

der gewohnten Freiheit durch Anbinden im Stall, allmählich unruhig werden und diese Unruhe namentlich dann zeigen, wenn jemand in seinen Stand tritt. Der Umstand, daß der Ochse in allen drei Fällen schon ausgeschlagen hat, sobald jemand in der Stallgasse an ihm vorüberging, also nicht erst als er in den Stand trat, spricht jedenfalls dafür, daß dieses Tier besonders unruhig war; die Annahme ist nicht zu beanstanden, daß diese Unruhe bei einer vorherigen Besichtigung durch die Beklagten in Erscheinung getreten wäre. Da die Beklagten, um sich von der Haftung nach § 834 BGB zu entlasten, dafür beweispflichtig sind, daß sie bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet haben, also ohne schuldhafte Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Abwehrmaßnahmen nicht zu ergreifen brauchten oder nicht ergreifen konnten, so mußten sie entweder dartun, daß der Ochse vor der Verletzung des Klägers, also auch nach der Verbringung in den Stall, Unruhe nicht gezeigt habe oder aber, daß die Frist zwischen der Verbringung in den Stall und der Verletzung des Klägers so kurz gewesen sei, daß für Maßnahmen keine Zeit blieb. Die Beklagten haben indessen ausreichende Behauptungen in dieser Richtung nicht aufgestellt, jedenfalls aber keinen Beweis dafür erbracht. Sie haben sich offenbar um dieses Tier überhaupt nicht gekümmert, wie sich auch daraus ergibt, daß sie nach ihrem eigenen Vorbringen von den Verletzungen, die es dem Kläger und den beiden anderen Personen zugefügt hat, zunächst gar nichts erfahren haben. Einer besonderen Feststellung dahin, wie lange der Ochse in dem Stall gestanden hat, bedurfte es bei dieser Sachlage nicht.

Entgegen der Meinung der Revision waren die Beklagten von weiteren Vorsichtsmaßnahmen auch nicht schon dadurch befreit, daß alle Metzger die Tatsache, daß es sich um Weidevieh handelte, gekannt haben mögen. Denn es war keineswegs gesagt, daß besonders unruhige Tiere schon durch einen Anruf beruhigt werden konnten. Daß übrigens ein solcher Anruf nicht bloß beim Betreten eines Standes, sondern auch dann üblich wäre, wenn jemand lediglich an den Tieren im Gang vorbeigeht, ergibt sich weder aus der Aussage des Treibers Bohn noch aus dem Parteivorbringen; es kann auch nicht gesagt werden, daß eine so weitgehende Übung allgemein bekannt sei.

Da die Beklagten nur allgemeine Behauptungen darüber aufgestellt haben, wie sie an sonstigen Tagen ihre Aufsicht ausgeübt haben wollen, aber keine näheren Angaben darüber gemacht haben, wie sie sich an dem fraglichen Tage verhalten haben, war die Annahme gerechtfertigt, daß sie den von ihnen zu erbringenden Entlastungsbeweis für eine hinreichende Aufsicht über diesen Ochsen vor dem Unfall nicht erbringen könnten. Da ferner die Annahme unbedenklich ist, daß der Unfall bei Durchführung einer der vom Berufungsgericht bezeichneten Maßnahmen, insbesondere beim Anbringen eines Warnschildes, nicht eingetreten wäre, ist die Haftung der Beklagten aus § 834 BGB einwandfrei begründet.

Ohne Rechtsirrtum hat schließlich das Berufungsgericht ein mitwirkendes Verschulden des Klägers verneint. Die Feststellung, daß der Kläger sich in der Mitte des Laufganges, etwa 1 1/2 m vom Tiere entfernt aufgehalten habe, beruht auf den Bekundungen der Zeugen, besonders auch des Zeugen Auer, der, wie die berichtigte Niederschrift seiner Aussage ergibt, gesehen hat, daß der Kläger ebenso wie der Zeuge Heiß, nicht *an*, sondern *in* dem Gange gestanden hat. Unmöglich war es nicht, daß ein Ochse auch in dieser Entfernung einen Menschen mit dem Hufe treffen konnte. Das Berufungsgericht konnte beim Fehlen irgendwelcher dahingehender Behauptungen ohne besonderen Hinweis aus der Tatsache, daß mehrere in dem Gang stehende Personen von dem Ochsen getroffen worden sind, folgern, daß auch der Kläger in dieser Entfernung beim Vorbeigehen und kurzem Verweilen am rechten Knie getroffen werden konnte.

Daß es üblich sei, bei einem Gang durch den Stall jedes Tier anzurufen, steht wie gesagt, nicht fest. Das Bestehen eines solchen Brauches ist schon deshalb wenig wahrscheinlich, weil das Anrufen eines jeden Tieres durch jeden einzelnen Vorübergehenden die Tiere eher beunruhigen als beruhigen würde. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht ein unvorsichtiges Verhalten des Klägers als nicht dargetan angesehen.

Da die Feststellungen des Berufungsgerichts über die Höhe des Schadens nicht angegriffen sind, war die Revision zurückzuweisen.

98. Die bisher in der Rechtsprechung einhellig vertretene Ansicht, daß es beim Abschluß eines Vertrages über Annahme an Kindes Statt der persönlichen Anwesenheit sämtlicher Vertragsteile in der gerichtlichen oder notariischen Verhandlung bedürfe, kann, besonders mit Rücksicht auf die kriegsbedingte Abwesenheit vieler Beteiligter, nicht aufrecht erhalten werden. Die Vertragsteile können sich in der Abgabe der Willenserklärung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

BGB § 1750.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 11. Januar 1945 (IV B 156/1944).

I. Amtsgericht Mülheim a.d. Ruhr.

In Sachen Simson, Klaus, betreffend Kindesannahmevertrag S. X 1582 des Amtsgerichts in Mülheim a.d. Ruhr

hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, am 11. Januar 1945 auf die sofortige Beschwerde des Ernst Völz vom 30. November 1944 gegen den Beschluß des genannten Amtsgerichts vom 23. November 1944 *beschlossen*:

Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben.